

strikt eingehalten werden, wie insbesondere, daß im Verwahrbereich der Untersuchungshaftanstalt keine Waffen getragen und keine Waffen und Munition gelagert werden dürfen, Angehörige der Referate Sicherung und Kontrolle beim unmittelbaren Sicherungs- und Kontrolldienst im Verwahrbereich keine Verwahrtraumschlüssel besitzen dürfen und in der Untersuchungshaftanstalt mehrere Schloß- und Schließsysteme vorhanden sein müssen. Damit wird vorbeugend gewährleistet, daß Verhaftete bei tätlichen Angriffen auf Sicherungs- und Kontrollkräfte und andere Personen der Untersuchungshaftanstalt nicht in den Besitz von Waffen kommen, welche die mit dem tätlichen Angriff verbundenen Gefahren weiter potenzieren würden. Auch Angriffe auf Sicherungs- und Kontrollkräfte mit dem Ziel, in den Besitz von Verwahrtraum- und anderen Schlüsseln der Untersuchungshaftanstalt zu kommen, * um Mittäter und andere Verhaftete zu befreien, weitere Ausbrüche zu eskalieren und anderes können dann im Anfangsstadium unterbunden werden, weil der bzw. die betreffenden Verhafteten nicht in den Besitz von Schlüsseln kommen, mittels derer sie Verhaftete anderer Verwahräume "befreien" können. Selbst wenn es einem Verhafteten gelänge, in den Besitz eines Verwahrtraumschlüssels zu kommen, würde er damit weitere Schloßsysteme, entsprechend der Sicherungsbereiche der Untersuchungshaftanstalt, wie zum Beispiel zwischen den Stationen des Verwahrbereiches, Verwahrbereich - Gebäudeteil Untersuchungsorgan, Verwahrbereich - Hofbereich, Verwahrbereich - Verwaltungsteil der Untersuchungshaftanstalt, nicht überwinden können. Gefahren für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt auszuschließen bzw. maximal zu reduzieren, haben auch solche in Untersuchungshaftvollzug des MfS durchzusetzenden Sicherheitsgrundsätze zum Ziel, wie Verwahrtraumtüren dürfen nur im Beisein eines zweiten Mitarbeiters aufgeschlossen werden, Verwahräume dürfen niemals einzeln betreten werden, physisch-starke iranische

*

Erklärung
des MfS

*